

Haus und Badeordnung

Schwimm- und Freizeitzentrum Bevern-Burgberg

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2 Betriebszeiten

1. Beginn und Ende der jeweiligen Badesaison und der Öffnungszeiten im Freibad werden in den Tageszeitungen und an den Informationstafeln im Bad bekanntgegeben.
2. Das Betreten der Anlagen und das Baden außerhalb der Öffnungszeiten ist verboten. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen des Vereins Freibad Bevern-Burgberg e.V. Verstöße werden als Hausfriedensbruch geahndet.
3. Kassenschluss ist eine halbe Stunde vor Betriebsschluss.
4. Die Betriebsleitung kann bei starkem Besuch oder bei anderen Anlässen (z.B. Schwimmwettkämpfen) die Badezeit für bestimmte Becken einschränken.

§ 3 Badegäste

1. Die Benutzung der Bäder steht jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten (Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden), Epileptiker, Geisteskranke, Betrunkene, Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten. Ferner sind Personen ausgeschlossen, die sich in einem die freie Willensbildung beeinträchtigendem Zustand befinden.
2. Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen. Diesen obliegt während des gesamten Aufenthaltes die Aufsichtspflicht.

3. Mit dem Betreten des Bades unterwirft sich der Besucher der Badeordnung und den durch Aushang bekanntgegebenen Anordnungen.

§ 4 Eintrittskarten

1. Der Badegast erhält gegen Zahlung eines festgesetzten Entgeltes eine Eintrittskarte. Die Eintrittspreise sind in der Gebührenordnung für das Freibad festgelegt. Sie hängen am Eingang des Bades aus. Die Eintrittskarte ist nicht übertragbar. Der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
2. Die Einzelkarte hat nur Gültigkeit für den Tag der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Die übrigen Karten gelten jeweils für die festgesetzte auf der Karte vermerkte Dauer (10er-Karte, Saisonkarte)
3. Die Eintrittskarte ist dem Freibadpersonal auf Verlangen vorzuzeigen; gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; das Entgelt für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.
4. Aus besonderen Anlässen kann die Betriebsleitung für einzelne Tage oder Stunden anordnen, dass das Bad oder bestimmte Teile des Bades für die Badegäste (einschl. der Inhaber von Dauerkarten) zeitweise nicht zugänglich sind. In diesem Fall wird der freibenutzbare Teil des Bades gegenüber dem nicht zur Verfügung stehenden Teil durch Sperrband abgegrenzt. Die Badegäste haben aus diesem Anlass keinen Anspruch auf Rückgabe des Eintrittsgeldes. Das Eintrittsgeld wird auch dann nicht erstattet, wenn Betriebsstörungen auftreten.

§ 5 Zutritt

1. Der Zutritt zum Freibad ist nur durch die dafür vorgesehenen Eingänge gestattet. Der Zugang zu den Umkleideräumen ist nur über die hierfür vorgesehenen Gänge erlaubt. Die Wege von den Umkleideräumen zu den Duschen, den Dusch- und Waschräumen, sowie die Schwimmhalle dürfen mit Schuhen nicht betreten werden.
2. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstiger geschlossener Abteilungen wird von der Betriebsleitung besonders geregelt.

§ 6 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße

Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast vertrauen darf.

Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

2. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründen keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten gegründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

3. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, Garderobenschrankschlüsseln oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Preisliste aufgeführt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

§ 7 Körperreinigung

1. Der Badegast hat sich vor dem Betreten der Badebecken unter den dafür vorgesehenen Duschen gründlich zu reinigen.
2. In den Becken ist die Verwendung von Seifen, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benutzung der Badebecken ist untersagt.

§ 8 Badekleidung

1. Der Aufenthalt im Bad ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Die Benutzung der Becken in Unterwäsche ist untersagt. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung dieser Anordnung entspricht, hat die Betriebsleitung oder deren Vertreter.
2. Badekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hier sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.
3. Die Beckenumgänge dürfen nicht in Schuhen und nur in Badekleidung betreten werden.

§ 9 Verhalten im Bad

1. Die Badeeinrichtung ist pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden. Der Rasen darf nicht beschädigt werden. Bei Verunreinigungen der Kabinen, Duschen, Toiletten oder Rasenflächen wird ein Reinigungsentgelt von mindestens 10,-- € erhoben, das sofort an der Kasse zu bezahlen ist.
2. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat der dies dem Freibadpersonal sofort mitzuteilen.
3. Die Wechsel- und Sammelkabinen dienen nur zum Aus- und Ankleiden. Die Bekleidung und sonstigen Gegenstände sind in den Schließfächern aufzubewahren.
4. Jeder Badegast badet auf eigene Gefahr. Nichtschwimmer dürfen nur die für sie vorgesehenen und kenntlich gemachten Becken benutzen.
5. Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten und nur bei Anwesenheit des Aufsichtspersonals gestattet. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs während der Sprungübungen ist verboten. Die Sprungbretter sind nur einzeln zu betreten. Es ist untersagt zu springen, während sich noch ein anderer Badegast im Aufsprungbereich befindet. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Aufsichtspersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Sprünge ins Nichtschwimmerbecken sind grundsätzlich untersagt.
6. Die Benutzung der aufblasbaren Wasserspielgeräte sowie des Laufbandes und der Hüpfburg erfolgt auf eigene Gefahr.
7. Die Wasserrutsche darf nur von Kindern unter 14 Jahren benutzt werden.
8. Tauchübungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Schwimmmeister durchgeführt werden. Die Verwendung von Schwimmgeräten, Flossen, Taucherbrillen Schnocheln u.ä.m. ist nur in den hierfür freigegebenen Bahnen und Stunden erlaubt.
9. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was gegen die guten Sitten verstößt und die Aufrechterhaltung, Ruhe und Ordnung beeinträchtigt.
10. Es ist nicht gestattet:
 - a) Badegäste unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen,
 - b) vom seitlichen Beckenrand in die Becken zu springen,
 - c) an Einstiegsleitern oder Haltestangen zu turnen,
 - d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spielen zu belästigen,
 - e) der Betrieb von Radios, Musikanlagen und Musikinstrumenten, wenn es dadurch zu Belästigungen der anderen Badegäste kommt,
 - f) das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,
 - g) das Wegwerfen von Glas, sonstigen scharfen Gegenständen, Zigarettenkippen oder Müll überhaupt,
 - h) das Mitbringen von Haustieren
 - i) das Essen und Trinken an den Beckenumgängen.

11. Die Rettungsgeräte sind an den hierfür bestimmten Plätzen zu belassen. Jeder Missbrauch ist untersagt.
12. Das Parken auf den Grünstreifen ist verboten. Ebenso sind die Rettungswege freizuhalten.
13. Erleidet ein Badegast Verletzungen oder Sachschäden, so hat er dies unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.
14. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen oder Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

§ 10 Fundgegenstände

Gegenstände, die auf dem Gelände des Freibades gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Mit Fundgegenständen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

§ 11 Pflichten und Rechte des Badpersonals gegenüber dem Badegast

1. Das Badpersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
2. Das Badpersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Badpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
3. Der Betriebsleiter oder dessen Vertreter ist befugt, Personen, die gegen die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen, aus dem Bad zu entfernen. Diesen Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden. Widersetzungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Entgelt nicht erstattet.
4. Bei Verfolgung einer im Bad gegangenen Straftat (z.B. Diebstahl) ist das Badpersonal befugt, eine Person dann vorläufig festzunehmen wenn diese

auf frischer Tat angetroffen
oder dabei beobachtet wird,
der Flucht verdächtig ist
und die Personalien nicht eindeutig festgestellt werden können

Der Festgenommene ist unverzüglich der Polizei zu übergeben.

Die Durchsuchung einer verdächtigen Person ist dem Badpersonal nicht erlaubt. Auch ist es nicht zulässig, eine gestohlene Sache dem Dieb wegzunehmen. Dieses bleibt der Polizei vorbehalten.

5. Das Badpersonal ist berechtigt, körperliche Angriffe auf sich oder einen Dritten (z.B. Badegast) u.U. ebenfalls mit körperlicher Gewalt im Rahmen der Notwehr abzuwehren.

6. Verstößt ein Badegast gegen die Haus- bzw. Badeordnung und ist es erforderlich, seinen Namen festzustellen, um der Betriebsleitung bzw. der Polizei Meldung zu erstatten, ist das Badepersonal berechtigt, den Personalausweis bzw. den Reisepaß der betreffenden Person zu verlangen. Weigert sich diese oder kann sie sich nicht glaubhaft ausweisen, ist die Polizei herbeizuholen.

§ 12 Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der leitende Schwimmmeister entgegen. Sie können auch mündlich oder schriftlich bei der Betriebsleitung vorgebracht werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Haus –und Badeordnung tritt am 18. März 2011 in Kraft.

37639 Bevern, den 18.03.2011

Verein Freibad Bevern-Burgberg e.V.

Annegret Fiene